

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1917

4.7.1917 (No. 179)



Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

No 179

Mittwoch, den 4. Juli 1917

160. Jahrgang

Expedition:
Carl-Friedrich-Str. Nr. 14
Karlshöhe Nr. 953 und 954,
Postfach Nr. 3515.

Vorauszahlung: vierteljährlich 4 M 45 P; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 4 M 62 P. — Anzeigengebühr: die 6 mal gespaltene Zeile oder deren Raum 25 P. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreduzierter Rabatt, der als Kassenabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Klagerhebung, gongzwangsweiser Beilegung und Konturverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Auslieferung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen.

Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Staatsanzeiger.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich mit Höchster Entschliessung vom 8. Juni d. Z. gnädigst bewogen gefunden, den Evangelischen Pfarrverwalter Dr. Friedrich Schumann in Triberg, zurzeit im Feld, auf die Dauer von 6 Jahren zum Pfarrer in Triberg zu ernennen.

Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen hat unterm 10. Januar d. Z. den Vauisekretär Hermann Becker in Heidelberg zur Zentralverwaltung bestellt.

Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen hat unterm 30. Juni d. Z. dem Obereisenbahnsekretär Heinrich Schäfer in Baden-Dos das Stationsamt II Müggolsheim übertragen.

Höchstpreise für Quark betr.

Auf Grund des § 3 der Bundesratsverordnung über Käse vom 26. Oktober 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1179) wird mit Zustimmung des Reichszanlers der Herstellerpreis für Speisequark mit eigenem Wassergehalt von höchstens 75 v. H. auf 60 M. für einen Zentner und der Kleinverkaufspreis auf 75 Pfennig für ein Pfund festgesetzt.

Herstellerpreis ist der Preis, der beim Verkauf durch den Hersteller nicht überschritten werden darf, vorbehaltlich der Vorschrift des folgenden Absatzes.

Kleinverkaufspreis ist der Preis, der beim Verkauf durch den Hersteller oder Händler an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als 10 Pfund nicht überschritten werden darf. Beim Verkauf von Bruchteilen eines Pfundes darf nur der diesem Bruchteil entsprechende Preis berechnet werden. Bruchteile von Pfennigen dürfen auf den nächstfolgenden Pfennig erhöht werden.

Karlsruhe, den 30. Juni 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Bodman.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 1770/5. 17. R. N. A.

Betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohär, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen.

Vom 1. Juli 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiernit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)* bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüdtengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
- b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kamming, Kämmlinge, Abgänge und Abfälle jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kamming- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder sonstigen Zweigen der Verarbeitung, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen.

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

- 1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder tauscht oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
- 2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
- 3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 2. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, erlaubt.

Über jede derartige Veräußerung wird von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt.

Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums (Wollbedarf-Prüfungsstelle) in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 9/10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzuliefern.

Die zweite Ausfertigung behält die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, die dritte hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Gegenständen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheids Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. I.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 9/10, zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände.

Aber den von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft zu zahlenden Übernahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig:

- a) soweit Höchstpreise für die Gegenstände festgesetzt sind, die zuständige höhere Verwaltungsbehörde,
- b) soweit Höchstpreise für die Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

Bei Zurückhaltung beschlagnahmter Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 5. Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Waschen, Krempeln, Wischen, Färben, Filzen und Verspinnen sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung nachweislich von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt worden ist.

Der Nachweis dieser Genehmigung ist dem Bearbeiter der Rohstoffe durch einen amtlichen Belegschein zu führen, der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit Genehmigungsvermerk versehen ist.

Anträge der Heeres- und Marineverwaltung, für welche beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigte Belegscheine auf Grund dieser Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/12. 15. R. N. A. vom 31. Dezember 1915 erteilt waren, dürfen nach Maßgabe dieser Belegscheine ausgeführt werden.

Anmerkung. Vordrucke der amtlichen Belegscheine sind bei der Reichsdruckerei, Berlin, unter der Aufsicht des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 9/10, anzufordern. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 6. Ausnahmen von der Bekanntmachung.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind

1. Wollen der deutschen Schaffschur und das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (auch das Wollgefälle von ausländischen Fellen); auf diese findet die Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. R. N. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien, Anwendung.

Bei der Verarbeitung und Verwendung dieser Wollen ist jedoch ebenfalls der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 dieser Bekanntmachung durch Belegschein zu erbringen;

2. diejenigen von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände, welche seit dem 14. August 1915 vom Reichsausland (nicht Zollausland und besetzte Gebiete) nach Deutschland eingeführt worden sind.

§ 7. Anfragen und Anträge.

Anfragen oder Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kopfschrift „Spinnverbot“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin WS 48, Berl. Hedemannstr. 9/10 zu richten.

Diese ist für die Genehmigung von Freigaben ausschließlich zuständig.

§ 8. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1917 in Kraft.

Die Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12. 15. R. N. A. vom 31. Dezember 1915 wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Karlsruhe, den 1. Juli 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
F. Sbert, Generalleutnant.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 1771/5. 17. R. N. A.

Betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.

Vom 1. Juli 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiernit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)* und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684)* bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

- 1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder tauscht oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
- 2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
- 3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Der gesamte Wollertrag der deutschen Schaffereien und das gesamte Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (auch das Wollgefälle von ausländischen Fellen), gleichviel, ob die Wolle sich auf den Schafstellen, bei den Schafhaltern oder an sonstigen Stellen befindet.

Ausgenommen von der Bekanntmachung sind diejenigen Vorräte an Wolle, welche im Eigentum der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berlingstraße Hedemannstr. 3, stehen.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiernach beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 2. Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Trotz der Beschlagnahme ist das Scheren der Schafe erlaubt, sofern es nicht zu einer früheren, als der in anderen Jahren üblichen Zeit geschieht.

§ 4. Schererlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist innerhalb 12 Wochen nach dem Scheren oder Fällen die Ablieferung der Wolle an folgende Firmen:

- 1. Bremer Wollkammerei, Blumenthal, Provinz Hannover.
2. Woll-Wäscherei und -Kammerei, Hannover-Döhren.
3. Leipziger Wollkammerei, Leipzig (Berliner Bahnhof).
4. Hamburger Wollkammerei, Wilhelmsburg a. d. Elbe.

§ 5. Wäckerlaubnis.

Zum Zwecke des Wäschens gestattet. Die Erlaubnis, die Wolle an die vorstehenden Firmen abzuliefern, wird mit der Maßgabe erteilt, daß die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums das Recht hat, anzuordnen, daß die bei einer der vorbezeichneten Firmen eingelieferten Wolle an eine andere der vorbezeichneten Firmen oder an die Firmen:

- Bremer Woll-Wäscherei, Lesum bei Bremen.
Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain N. L.
Deutsche Wollentfaltung A.-G., Oberheimsdorf bei Reichenbach i. V.
Wollwäscherei und Karbonisieranstalt Neuhütte, Gebr. Lenf, Neuhütte bei Langensfeld i. L.

Durch eine derartige Anordnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums entstehen dem Einlieferer der Wolle keine besonderen Kosten.

Die Wäsch der Wolle bei den vorbezeichneten Firmen erfolgt zu folgenden von der Seeresverwaltung ihnen vorgeschriebenen Bedingungen:

- 1. Die Wolle ist frei nächste Bahnstation ihres Lagerortes zu senden.
2. Die Firmen sind verpflichtet, das Wäsch der Wolle zu den Sähen von 0,475 M. für 1 kg auf gewaschenes Gewicht gerechnet einschließlich Sortierung bis zu 20 v. H. Unter- und Nebenarten und 0,05 M. für 1 kg Zuschlag auf gewaschenes Gewicht gerechnet bei Sortierung über 20 v. H. Unter- und Nebenarten bei sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug zu bewirken. Die Wolle ist gut verpackt einzuliefern.
3. Der Wäschlohn ist vor Ablieferung der fertigen gewaschenen Wolle zu erstatten.
4. Die Firmen sind verpflichtet, die Wolle binnen 8 Wochen nach Einlieferung fettfrei, das heißt mit einem bei der Analyse festgestellten Fettgehalt von höchstens 1 v. H., zu waschen und das Verkaufsgewicht auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 17 v. H. konditioniert festzustellen.

Die Firmen unterstehen der dauernden Überwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 6. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle vor ihrer Einlieferung bei einer der im § 5 benannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung allgemein erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter. Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, nimmt Angebote von Schafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 1000 kg Rohwolle und von Nichtschafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 7000 kg Rohwolle entgegen.

Die Veräußerung ist vorbehaltlich der vorgeschriebenen Lagerbücher einzuzuführen oder zu führen unterläßt.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft stellt über jede an sie veräußerte Menge der beschlagnahmten Wolle eine Empfangsbekundigung aus.

§ 7. Übernahmepreis.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, wird für das nach § 5 festgestellte Verkaufsgewicht reingewaschener Wolle dem Verkäufer folgenden Übernahmepreis zahlen:

A) soweit er Schafhalter ist

- a) für Schurwollen, welche vor dem 1. Mai 1917 geschnitten worden sind, sowie für die Gerberwollen welche vor dem 1. Mai 1917 vom Fell abgelöst worden sind, einen auf Grundlage der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914 für gewaschene Wolle festgestellten Übernahmepreis,
b) für Schurwollen, welche nach dem 30. April 1917 geschnitten worden sind, sowie für alle Gerberwollen, welche nach dem 30. April 1917 in Deutschland vom Fell abgelöst worden sind, einen auf Grund nachstehender Einteilung festgestellten Übernahmepreis:

Table with 2 columns: Quality (AAAA, AAA, AA, A, A bis B, B bis C, C bis D, D bis E) and Price (15,75, 14,75, 13,75, 13,00, 12,25, 11,70, 10,75, 9,95, 9,05, 8,15, 7,25, 6,45) in Mark.

für 1 kg gewaschener Wolle einschließlich Wäschlohn. Im übrigen gelten bezüglich der Wäsch der Wolle die Bedingungen des § 5 dieser Bekanntmachung.

B) soweit er nicht Schafhalter ist,

den gemäß den unter A, a und b getroffenen Bestimmungen festgestellten Übernahmepreis zuzüglich 2 v. H. in dem unter a, und zuzüglich 3 v. H. in dem unter b vorgesehenen Falle.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft setzt die von ihr zu zahlenden Preise unter Zuzugung einer Sachverständigenkommission fest. Sie wird auf die von ihr zu gewährenden Preise vor endgültiger Regelung eine Abschlagszahlung gemäßen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die Höchstpreise der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 sowie die vorstehend festgesetzten Übernahmepreise von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte gezahlt werden dürfen.

Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft entsprechend niedrige Preise zahlen.

§ 8. Meldepflicht und Meldestelle.

Soweit die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Wäsch eingeliefert oder nicht innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert worden sind, unterliegen sie einer Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift „Betrifft Wollmeldung“ versehen, zu erstatten.

§ 9. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

- 1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewerbetriebe haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 10. Stichtag und Meldefrist.

Zu melden ist der am ersten Tage jedes Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen. Die Meldung ist bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11. Entziehung.

Diejenigen Mengen Wolle, die nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Wäsch eingeliefert oder innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert sind, werden entzogen.

§ 12. Freigabe.

Anträge auf Freigabe von Wolle können nach Ablehnung des Kaufs der Wolle durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin für die abgelehnten Mengen gestellt werden.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind (unter genauer Angabe der abgelehnten Menge und Übersendung eines Musterns) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

An Schafhalter kann an Stelle der bisher auf Antrag erfolgten Freigabe geringer Mengen aus eigenem Besitz je nach der Menge der abgelieferten Wolle ein Bezugsschein auf Wollgarne zu angemessenen Preisen gegeben werden.

Die näheren Ausführungsbestimmungen werden ergehen.

§ 13. Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Wollbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 14. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1917 in Kraft.

Die Bekanntmachung Nr. W. I. 1640/6. 16. R. N. W. wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Paris, den 1. Juli 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:

Isbert, Generalleutnant.

Nicht-Amtlicher Teil. Karlsruhe, 3. Juli. Vom Tage.

Die Rede, die der britische Ministerpräsident Lloyd George dieser Tage in Glasgow gehalten hat, und die jetzt in genauerer Fassung vorliegt, ist bedeutungsvoll, um die langen Kommentare zu rechtfertigen, die die Blätter ihr widmen. Ihre Bedeutung beruht vor allem darin, daß sie die Kriegsziele Englands wiedergibt und diese auch im Einzelnen benennt. Allerdings ist Lloyd George Staatsmann genug, um sich nicht unbedingt auf alle diese Forderungen festzulegen. Es ist das erste Mal, daß Lloyd George bestimmte Vorschläge macht, Vorschläge, die, mögen sie noch so unannehmbar für uns sein, doch seiner Meinung nach eine Grundlage für Friedensverhandlungen abgeben sollen. So, er erklärt sogar, daß England „eine noch ganz andere Haltung“ gegenüber Deutschland einnehmen würde, wenn dieses „demokratisiert“ sei; er will damit wohl sagen, daß England von seinen Forderungen ohne weiteres manche fallen lassen würde, wenn es mit einem „demokratisierten“ Deutschland zu verhandeln hätte.

Welches sind nun die Kriegsziele, die Lloyd George für England — wohlverstanden: nur für England, nicht die Entente — aufstellt? Er verknüpft zunächst die ganz entscheidende Forderung, daß Arabien und Mesopotamien nicht mehr an die Türkei zurückgegeben, d. h. also dem britischen Weltreich angegliedert werde. Ebenso soll Armenien nicht wieder türkisch werden. Über die Zukunft der deutschen Kolonien soll die eingeborene Bevölkerung selbst bestimmen. Natürlich würde sie dann vorher von England derart bearbeitet werden, daß sie sich für dieses entscheidet. Lloyd George vertritt den Grundsatz, daß jede Nation ihren Wünschen entsprechend regiert wird, und meint, daß es erst dann Frieden geben werde, wenn wir diesen Grundsatz anerkannt hätten. Dafür, daß der Friede ein dauerhafter sei, kommt nach Lloyd George nur eine Garantie in Betracht: die Vernichtung des preussischen Militarismus, die für ihn das selbe ist, wie die „Demokratisierung“ Deutschlands. Allerdings will er uns, wie er sagt, die zukünftige Form unserer Regierung nicht vorschreiben. Aber er glaubt, mit einem „demokratischen“ Deutschland entgegenkommender verhandeln zu können, als mit einem Deutschland, das „von dem angrißlustigen Geist des preussischen Militarismus beherrscht wird“. Im übrigen gibt Lloyd George zu, daß England schon jetzt mit Deutschland Frieden haben könne. Aber bei diesem Frieden würde seiner Ansicht nach Deutschland in wirtschaftlicher und anderer Hinsicht die Kontrolle über die Länder gegeben werden, in die es eingedrungen ist.

Soweit Lloyd George. Unsere Stellungnahme zu seinen Forderungen ist einfach genug. Gewiß verkennen wir nicht, daß Lloyd George Abstriche von seinem früheren Programm gemacht hat, daß er einen anständigeren Ton redet, wie früher, und daß er den Ernst der Lage für England würdigt. Aber er hofft noch immer fest und zurecht auf den entscheidenden Sieg. Das geht nicht nur aus der Formulierung der Kriegsziele, sondern auch aus dem übrigen Teil seiner Rede trotz aller Eingeständnisse, daß die Lage sehr sorgenvoll ist, deutlich hervor. Und weiter hofft Lloyd George noch immer, seine ausstehenden Forderungen im wesentlichen auch durchsetzen zu können. Wir können ihm darauf nur das eine antworten, daß es nutzlos ist, über den Frieden zu sprechen, solange England nicht bescheidener geworden ist, solange es nicht auf sein Eroberungsprogramm verzichtet, solange es nicht den Gedanken an den entscheidenden Sieg endgültig begräbt.

Ob Lloyd George seine Kriegsziele innerlich als Maximalforderungen auffaßt, von denen je nachdem sich dies und jenes abhandeln läßt, wissen wir nicht. Wir sehen nur, daß England auch mit diesem Kriegszielprogramm seine alte Politik rücksichtslos weiter verfolgt. Und diese Politik heißt: Beherrschung der Welt durch England und Beseitigung des deutschen Konkurrenten, der der Erreichung dieses Ziels im Wege steht. Lloyd George kann deshalb mit kühler Ruhe die kontinentalen Streitfragen (Balkan, Ost-Lothringen, Balkan) ignorieren; sie sind für ihn von untergeordneter Bedeutung, wenn es gelingt, die deutschen Kolonien, Arabien und Mesopotamien England einzuverleiben. Denn dann ist die britische Welt-

herrschafft bereits Tatsache und europäisch-kontinentale Fragen sind ihre Lösung durch die Entwicklung, wie sie die Macht dieser Welt herrschafft bedingt, ganz von selbst. Der Errichtung dieser Welt herrschafft steht nur noch ein Hindernis entgegen. Lloyd George nennt es den „angriffslustigen und anmaßenden Militarismus Deutschlands“; und er nennt es so, weil er weiß, daß es noch immer Dumme gibt, die sich durch dieses aberwitzige Schlagwort den gesunden Sinn verwirren lassen. Wir nennen dieses Hindernis so, wie es in Wahrheit heißt: den heiligen Willen des deutschen Volkes, sich entsprechend seiner Kraft und Leistungsfähigkeit in der Welt zu behaupten und sich in friedlichem Wettbewerb die Stellung zu verdienen, die ihm nach Maßgabe seiner Leistungen zukommt! Damit müssen wir allerdings einem Staate, der alle Völker der Welt unter sein Szepter beugen will, in den Weg treten, und wir müssen mit ihm den blutigen Kampf ausfechten, den wir nicht wollten und nicht suchten, den er uns aus Macht- und Eroberungsgier aufzwang. Und wir wollen froh sein, daß wir stark genug sind und die rechten staatlichen Einrichtungen besitzen, um diesen Kampf mit der festen Aussicht auf Erfolg führen zu können. Wir wissen, daß die „Demokratisierung“, die Lloyd George erhofft, eine Schwächung unserer Kraft bedeuten würde. Und deshalb lehnen wir sie ab, ohne uns dadurch von dem Wege, den die Reden des Kanzlers und die Osterbotschaft des Kaisers der Entwicklung unserer Politik vorgezeichnet, abbringen zu lassen. Was die Forderung Lloyd Georges bezüglich des Selbstbestimmungsrechts der Völker anlangt, so hoffen wir, daß er damit sofort den Anfang im eigenen Lande machen und die Indes, Buren, Iren und Ägypter darüber bestimmen lassen wird, von wem sie regiert werden wollen.

Lloyd George darf versichert sein, daß ein britisches Kriegszielprogramm, das wir zusammen mit den Eroberungswünschen Frankreichs und Italiens als eine Annahme empfinden, die Kraft zum Durchhalten in unserem Volke nur gestärkt. Und die (weiter unten abgedruckten) Ausrufungen Hindenburgs werden ihn befehlen, wie unüberwindlich und wie begründet unsere Zuversicht ist, mit der wir der letzten Phase des Krieges entgegengehen.

Hindenburg im österr.-ungarischen Großen Hauptquartier und in Wien.

Wien, 2. Juli. (Amtlich.) Generalfeldmarschall von Hindenburg und General d. J. Ludendorff sind am 2. Juli vormittags im Standorte des k. und k. Großen Hauptquartiers eingetroffen zur Beratung über die jetzigen und zukünftigen Operationen der verbündeten Heere. Se. Apostolische Majestät Kaiser Karl empfing die beiden Generale zu längerer Audienz. Am Nachmittag wurden Besprechungen mit dem Minister des Äußern und dem deutschen Botschafter in Wien abgehalten.

Wien, 2. Juli. Generalfeldmarschall von Hindenburg ist mit dem 1. Generalquartiermeister um 4 Uhr 15 Min. in Wien eingetroffen, wo er von der Bevölkerung mit himmlischen Ovationen begrüßt wurde. Er begab sich in das Palais der deutschen Botschaft zum Tee, zu dem auch die Erzherzöge Max und Friedrich, der Chef des Generalstabes, Baron Arz, Kriegsminister von Söger-Steiner, der ungarische Minister des Allerhöchsten Hoflagers, Kottbony, der Vizepräsident des Herrenhauses, Fürst Fürstberg, der Präsident des Abgeordnetenhauses, Dr. Hoff, der sächsische Gesandte und der bayerische Gesandtsführer geladen waren.

Von der deutschen Botschaft begab sich Hindenburg zur Kaisergruft bei den Kapuzinern, wo er am Sarg des verstorbenen Kaisers Franz Joseph ein stilles Gebet verrichtete und einen Kranz niederlegte. Bevor Hindenburg in das auswärtige Amt fuhr, stattete er seiner Nichte, der Gemahlin des sächsischen Gesandten, Grafen von Rostitz-Ballwin, einen Besuch ab. Überall, wo der Feldmarschall vom Publikum erkannt wurde, wurde er begeistert begrüßt. Um 11 Uhr abends sind Hindenburg und Ludendorff wieder abgereist.

Wien, 2. Juli. Aus dem Kriegspressequartier wird gemeldet: Der Chef des Generalstabes des deutschen Feldheeres, Generalfeldmarschall von Hindenburg, und der Generalquartiermeister, General der Infanterie Ludendorff, trafen mit ihrem Gefolge heute in Wien ein und begaben sich nach Baden, wo sie vom Chef des Generalstabes, General d. J. von Arz, empfangen wurden. Die Herren fuhren hierauf in das Gebäude des Armeebefehlshabers, wo sich an die Vorstellung der Abteilungscheffe eine Besprechung der Heerführer schloß. Um 10 Uhr 15 Min. vormittags wurden Hindenburg und Ludendorff vom Kaiser und um 1/4 Uhr von der Kaiserin in besonderen Audienzen empfangen. Sodann fand beim Kaiserpaar um 1 Uhr nachmittags in Baden ein Frühstück statt. Um 6 Uhr 30 Min. nachmittags besuchten Hindenburg und Ludendorff im Ministerium des Äußern den Minister Grafen Czernin. Die beiden Gäste verbrachten den Abend beim Grafen und der Gräfin Czernin in Hohenbrunn.

Ausrufungen Hindenburgs über die Lage.

Von einer Seite, die dem Generalfeldmarschall von Hindenburg nahe steht, wird dem B. L. B. mitgeteilt, daß der Generalfeldmarschall sich folgendermaßen über die gegenwärtige Lage geäußert hat:

Der Krieg ist für uns gewonnen, wenn wir den feindlichen Angriffen standhalten, bis der U-Bootskrieg sein Werk getan hat.

Unsere U-Boote machen gute Arbeit. Sie zerstören die feindlichen Lebensbedingungen stärker als wir das können. In nicht ferner Zeit werden unsere Feinde zum Frieden gezwungen sein. Sie wissen das und deshalb werden sie trotz der schweren Niederlagen, die sie am Jonzo, in Tirol, an der Aisne und bei Arras in diesem Frühjahr erlitten haben, ihre Angriffe fortsetzen müssen, mögen sie auch noch so aussichtslos sein. Auf die Hilfe der Amerikaner können sie nicht warten.

Sie sollen nur kommen, die verbündeten Armeen sind nicht zu schlagen. Wir werden die Feinde so lange heimlich, bis sie einsehen, daß wir den Krieg gewonnen haben. Dann werden Österreich-Ungarn, Deutschland, Bulgarien und die Türkei den Frieden bekommen, den wir nötig haben zur freien Entfaltung unserer Kräfte. Der Feind hat uns unterschätzt, er glaube an die Macht seiner zahlenmäßigen Überlegenheit und meinte, daß Entbehrungen uns zwingen könnten, einem Frieden zuzustimmen, der uns unsere und unserer Kinder Zukunft vernichtet.

Ich wünsche, daß Staatsmänner unserer Feinde denselben Einbild in die Monarchie hätten, wie ich ihn erneut gewonnen habe. Sie würden von ihrem Vorhaben ablassen. Ich nehme von meinem Besuch die tiefste Überzeugung mit, daß wir zusammenstehen werden bis zum siegreichen Ende. Unser Bündnis ist nicht zu zerbrechen. Die Regierungen, die Armeen und jeder einzelne in den Völkern Deutschlands und Österreich-Ungarns ist bereit einzustehen für das gemeinsame Wohl bis zum äußersten. Möge kommen, was wolle.

Der verschärfte U-Bootskrieg.

B. L. B. Berlin, 2. Juli. (Amtlich.) Neue U-Boots-erfolge auf dem nördlichen Kriegsschauplatz: 26 700 Bruttoregistertonnen. Unter den versenkten Schiffen befand sich ein unter Sicherung fahrender bewaffneter englischer Dampfer von etwa 5000 Bruttoregistertonnen mit Kohlen, ein sehr großer gesicherter bewaffneter englischer Dampfer, dessen Kapitän gefangen genommen wurde und ein gesicherter bewaffneter englischer Dampfer vom Aussehen der Dover-Gaule (3200 Bruttoregistertonnen). Zwei versenkte Segler hatten Frische und Stückgut geladen.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Wien, 2. Juli. Die „Reichspost“ meldet aus Lugano: Der italienische Lebensmittelkontrolleur Canepa teilte mit, daß in den letzten Tagen in unmittelbarer Nähe des Hafens Neapel 3 große Transportdampfer mit australischem Getreide und zwar 300 000 Doppelzentner versenkt wurden. Unter diesen befanden sich die japanischen Dampfer Europa Maro, 3131 Tonnen und Bantai Maro, 3227 Tonnen. Wie ein Blatt meldet, fand die Versenkung mitten im Golf von Neapel statt. (R.-A.)

Rotterdam, 2. Juli. Ein aus England eingetrossener Dampfer berichtet, daß bei der Ankunft in Leith Hunderte von Menschen einen Schuppen für einen Tag, in dem eine Ladung Lebensmittel gebracht werden sollte, Kisten mit Margarine und Körbe mit Gemüse wurden auseinandergerissen und verteilt. Erst nach mehrstündiger Arbeit gelang es der Polizei und der Feuerwehr, die Menge zurückzutreiben. Selbst ein Wagen, der Schiffsproviant brachte, wurde von der Menge geplündert.

Zweiter Tagesbericht vom 1. Juli.

B. L. B. Berlin, 2. Juli, abends. (Amtlich.) Im Westen nichts Neues. Im Osten sind bei Konichy russische Angriffe zusammengebrochen und weiter nördlich neue Kämpfe entbrannt.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Erste Beschießung von Dünkirchen.

Bern, 3. Juli. „Bertr Parisien“ meldet aus Dünkirchen: Die Stadt wurde am 27. Juni von morgens 5 Uhr bis nach Mittag mit 10 Minuten langer Pause von deutschen schweren Geschützen beschossen. Man glaubte zuerst, daß es sich um französische Geschütze handelt. Insgesamt wurden 48 Granaten gezählt. Über den Schaden wird nichts bekannt gegeben. Von der Zivilbevölkerung wurden mehrere Personen getötet. (B. B.)

Ostlicher und südöstlicher Kriegsschauplatz. Die Schlacht im Osten.

B. L. B. Wien, 2. Juli. Aus dem Kriegspressequartier wird gemeldet: Seit vorgestern ist an der russischen Front die Schlacht in vollem Gange. Die Russen haben für die Offensive die umfassendsten Vorbereitungen getroffen. In dem zum Angriff ausersehenen Raume wurden bereitgestellt: große Massen besonders gut ausgebildeter, moralisch hochwertiger wie Garde, sibirischer und transsibirischer Divisionen, dann zahlreicher Minenwerfer, sowie Geschütze aller Kaliber, darunter ein Eisenbahngeschütz von größtem Kaliber, das der Vortreiber eines unserer Wägen über bald außer Gefahr setzte. Erhöhte feindliche Artillerietätigkeit herrschte seit einigen Tagen an der ganzen Front. Um uns über das Angriffsziel zu täuschen, machten die Russen an verschiedenen Stellen der Front Demonstrationen, diese wurden aber alle durchschaut und vereitelten ihren Zweck vollkommen. Der Raum von Brzezany ist es, den sich die Russen als Durchbruchsstelle aus-

erwählt haben. Hier ist voll das feindliche Artilleriefeuer ständig an. Am 26. Juni abends hatte es sogar den Charakter stärksten Trommelfeuers. Die hinter unseren Kampfstellungen gelegenen Räume wurden stark vergerast. Unsere Artillerie blieb dem Gegner nichts schuldig. Sie bekämpfte aufs wirkungsvollste die feindlichen Batterien und nahm, sobald Auffüllungen in den russischen Gräben beobachtet wurden, diese unter so kräftiger Vernichtungsgener, daß die gegnerische Infanterie sich fast zu keiner Angriffssaktion aufraffte; nur an zwei Stellen machte sie im Laufe der Nacht mit etwas stärkeren Kräften einen Versuch zum Anlauf, der aber in unserem Sperrfeuer scheiterte.

Am Morgen des 30. Juni lebte im Brennpunkt des Kampfes das feindliche Feuer allmählich wieder auf und steigerte sich stellenweise zu erheblicher Stärke, wobei sich die schweren Minenwerfer sehr tätig zeigten. Am Nachmittag kamen südlich und südöstlich von Brzezany und Konichy starke Angriffe der feindlichen Infanterie ins Rollen, wurden aber überall durch unser Feuer restlos abgewiesen. An manchen Stellen verhinderte unsere Artillerie durch Vernichtungsgener die feindlichen Angriffsmassen am Verlassen der Gräben. Gegen halb 10 Uhr abends setzte der Russe neuerdings nordwestlich von Zalocze zum Angriff an; aber unser Sperrfeuer bereitete auch diesen Versuch ein schnelles Ende. Dasselbe Schicksal hatte eine Angriffsversuch, den die Russen gegen Witternacht im Raume südlich von Brzezany unternahmen. Dort versuchten sie ohne jede Artillerievorbereitung aus ihren Stellungen vorzubrechen und unsere Gräben zu überrennen, erlitten aber schwere Verluste und mußten umkehren. Ihre Artillerie begann dann wieder zu wirken. Sie steigerte gegen Morgen des 1. Juli anhaltend ihre Feuer.

Die beiden ersten Tage der von Frankreich und England befohlenen Offensive haben dem Feind nur schwere Verluste gebracht, ohne daß er den geringsten Anfangserfolg erzielen konnte. Auf unserer Seite standen Truppen fast aller Verbündeten im Kampf, Österreich, Ungarn und Osmanen. Alle haben denselben Anteil an der siegreichen Abwehr der bisherigen russischen Angriffe. Die Verluste der Verbündeten sind dank den vorzüglichen Verteidigungsmahnahmen und dem vorbildlichen Zusammenarbeiten aller Waffen überaus gering.

B. L. B. Wien, 2. Juli. Amtlich wird verkündet: Ostlicher Kriegsschauplatz.

Gestern hat der Feind zwischen der Nakajowka und der Strypa seine zusammengestellten Infanteriemassen in der ihm eigentümlichen Art voll in die Schlacht geworfen. Ungeachtet der schweren Verluste, die ihm unser Artilleriefeuer zugefügt hat, schob er seine Sturmtruppen durch fortwährenden Einsatz dichter Reihen nach Kampfgebiet heran. Allmählich kamen 20 Infanteriedivisionen zum Eingreifen. In 20 bis 30 Kilometer breiten Schlachtfeldern tobte der Infanteriekampf mit äußerster Heftigkeit und Erbitterung. Hierbei wurde der Feind größtenteils schon vor unseren vordersten Gräben abgewiesen. Die stärksten Massenstöße richteten sich gegen die Räume südlich Brzezany und bei Konichy, wo sie in Niesgelstellungen abgewehrt wurden. Alle auch in den heutigen Morgenstunden mit Heftigkeit erneuerten Versuche des Gegners, den Angriff in diesen Räumen vorzutragen, brachen äußerst verlustreich zusammen. Westlich von Bzow und dem Stachodknie konnte sich ein angelegter Angriff in unserem Artilleriefeuer nicht entwickeln. Die Fortdauer der Schlacht ist zu gewärtigen. An anderen Frontstellen nur vorübergehend auflebendes Artillerie- und Minenfeuer. Italienischer und südöstlicher Kriegsschauplatz.

Außer einer schneidigen Unternehmung des österreichischen Landsturmabteiles IV/2 westlich Riva, bei welcher 16 Alpini aus den feindlichen Gräben geholt wurden, ist nichts Wesentliches zu berichten.

Der Chef des Generalstabs.

Petersburg, 2. Juli. (Petersb. Tel.-Ag.) Mitteilung des Arbeiter- und Soldatenrats. Gestern sind als Abgeordnete der Arbeiter- und Soldatenräte die Mitglieder des Vollzugsausschusses des Arbeiter- und Soldatenrates Goldhang, Kosanoff und Smirnow ins Ausland abgereist. Das nächste Ziel ist Stockholm. Dann wird ein Teil der Abordnung nach England, nach Frankreich und Italien gehen. Die Abgeordneten sind ermächtigt, im Namen des Arbeiter- und Soldatenrates und des Vollzugsausschusses in Vorbesprechungen mit allen sozialistischen Parteien einzutreten. (B. B.)

Berlin, 3. Juli. Wie sich das „B. L.“ melden läßt, wurde über Athen und das griechische Staatsgebiet der Belagerungszustand verhängt. Französische Blätter lassen sich außerdem melden, daß die Angehörigen der Mittelmächte in Griechenland demnächst interniert werden sollen.

Der Abbruch der diplomatischen Beziehungen durch Griechenland.

Berlin, 2. Juli. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt: Der griechische Geschäftsträger Polykranadis hat der deutschen Regierung gestern im Auftrag des Außenministers Politis die nachstehende Erklärung übermittelt: Infolge der soeben glücklich zustande gekommenen Vereinigung der beiden bisher getrennten Parteien Griechenlands und an-

geht die Tatsache, daß mehrere griechische Regimenter an der Balkanfront an den Feindseligkeiten teilnehmen, hält es die griechische Regierung nicht für möglich, weiter amtliche Beziehungen zur deutschen Regierung zu unterhalten." Zugleich forderte der Geschäftsträger für sich, das Gesandtschafts- und das Konsulatspersonal die Räfte zur Rückreise über die Schweiz. Den Schutz der griechischen Interessen sollen die Niederlande übernehmen. (W.B.)

Der Krieg und die Heimat.

Die Kartoffelversorgung für das Wirtschaftsjahr 1917/18.
Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 28. Juni dem Entwurf einer Verordnung über die Kartoffelversorgung für das Wirtschaftsjahr 1917/18 zugestimmt. Die Verordnung gibt lediglich den Rahmen, innerhalb dessen demnach das Kriegsernährungsamt, die Reichskartoffelstelle und die Landesbehörden die Versorgung mit Kartoffeln für die Zeit vom 16. August 1917 bis zum 15. September 1918 zu regeln haben werden. Bis zum 15. August 1917 gilt die bisherige Verordnung des Bundesrats vom 26. Juni 1916. Bei den Beratungen mit den Sachverständigen aller Berufsgruppen ist, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, durchweg erklärt worden, daß man bei dem Zwangslieferungssystem sowohl für Früh- wie für Winterkartoffeln bleiben müsse, da der freie Handel im System der Höchstpreise unter den gegenwärtigen Verhältnissen für eine ausreichende Versorgung aller Schichten der Bevölkerung mit Kartoffeln keine Gewähr bieten könne. Der Vorstand des Kriegsernährungsamts, der Ernährungsbeirat des Reichstags, Vertreter der Landwirtschaft, der Bedarfsverbände und der Uebersehungsbezirke sind zu dem Entwurf gehört worden und wenn auch die Meinungen im einzelnen auseinandergingen, so wurde bei diesen Beratungen doch überwiegend der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß das Zwangslieferungssystem zwar zum Teil wegen organisatorischer Mängel, zum sehr großen Teil wegen der besonders ungünstigen vorjährigen Ernte und Winterwitterung trotz aller Mangelhaftigkeiten, die es mit sich gebracht habe, aufrecht zu erhalten sei und daß nur Verbesserungen, insbesondere erheblich verschärfte Kontrollen geboten seien, die einerseits die Ueberlastung der Erzeuger in einzelnen Bezirken infolge unrichtiger Ertragschätzung ausschließen, andererseits die Versorgung der Verbraucher wirksamer als bisher sichern sollen. Auch die Vertreter des Handels haben sich zum weit überwiegenden Teil auf diesen Boden gestellt.

Alle Vorschläge, die die Zwangslieferung auf dem einen oder anderen Wege vermeiden wollen, sind mit den Anregern und anderen Sachverständigen eingehend erörtert worden, haben aber zu keinem brauchbaren Ergebnis geführt. Die Kontrolle wird im Wege der Ausführungsvorschriften in der Richtung geordnet werden, daß ständig bei den Empfangsverbänden und bei den Uebersehungsverbänden festgesetzt wird, ob bei ersteren der Verbrauch sich in dem vorgeschriebenen Rahmen bewegt und die Aufbewahrung sachgemäß erfolgt und ob bei letzteren die zur Lieferung aufgegebenen Mengen von den Landwirten, den Gemeinden und den Kommunalverbänden rechtzeitig und im ausreichenden Umfang geliefert werden. Zugleich wird die Beschäftigung durchweg sachverständiger, dem Handel angehörender Personen als Kommissionäre vorgeschrieben und dabei bestimmt werden, daß die Kommissionäre in jedem Kreise in genügender Zahl eingestellt werden müssen. Die Kontrolle beim Landwirt wie beim Kommunalverband wird nach der Bundesratsverordnung durch Aufnahme der Kartoffeln in die Wirtschaftskarte gefördert, die für die Ackerfrucht und die Hülsenfrüchte durch die Reichssteuerordnung vorgeschrieben ist. Säumigen Kommunalverbänden, Gemeinden und Landwirten gegenüber steht die Bundesratsverordnung eine Haftpflicht vor. Muß zur Enteignung geschritten werden, so wird der Enteignungspreis um 60 Mark für die Tonne gekürzt. Die Ausführungsvorschriften können erst im August ergehen, wenn die Kartoffelanbauflächen feststehen und die Aussichten für die kommende Herbstkartoffelernte sich einigermaßen übersehen lassen. Aufrechterhalten bleibt bis auf weiteres die jegliche Bestimmung, wonach das Verschütten von Kartoffeln verboten ist. Zuvorzeit dieses strenge Verschütterungsverbot im kommenden Herbst etwa gemildert werden kann, und wie die Rationen und Lieferungsbedingungen im einzelnen festzusetzen sind, läßt sich erst entscheiden, wenn das Ergebnis der Herbstkartoffelernte besser zu übersehen ist.

Die Neutralen.

Rio de Janeiro, 28. Juni. (Neuter.) Brasilien hat seine Neutralitätsdekrete im Kriege zwischen den Verbündeten und Deutschland aufgehoben. (N. N. Z.)

Grossherzogtum Baden.

Karlsruhe, 3. Juli.

Ihre Königlichen Hoheiten der Großherzog und die Großherzogin trafen heute mittag 12 Uhr 14 Minuten aus Schloss Königstein hier ein. Seine Königliche Hoheit der Großherzog empfing nachmittags und abends den Staatsminister Dr. Freiherrn von Dusch und den Geheimrat Dr. Freiherrn von Babo zum Vortrag.

** Durch das Abblühen von Feldblumen auf Aedern und Wiesen gehen alljährlich nicht unbeträchtliche Futtermengen verloren. Besonders groß sind die Verluste, die hierbei der Ernte durch Zerbrechen der Pflanzen zugefügt werden. Diese Schädigungen gewinnen gegenwärtig, wo alle Futtermittel dringend gebraucht werden, erhöhte Bedeutung. Es darf daher von der Einsicht der Bevölkerung erwartet werden, daß sie an dem Schutze der Felder und Wiesen vor solchen Zerstörungen mitwirkt und auch vom Ankauf von Feldblumen grundsätzlich absieht. Dabei wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß das unbefugte Begehen von Wiesen oder bestellten Aedern vor der Ernte nach § 368 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuches strafbar ist. *

Austausch von Kriegsgefangenen.

Konstanz, 2. Juli. Gestern vormittag 9 Uhr 30 traf nach längerer Pause wieder ein Zug mit 11 Kriegsinvaliden Offizieren und 201 Soldaten aus Frankreich hier ein. Der Zug wurde geführt von Oberst Bohny. Zum Empfang waren erschienen: Prinz Max von Baden, der Stellv. kommandierende

General des 14. Armeekorps von Isbert, die Generale von Schumann, Chef des Eisenbahnwesens von Wolff, von Liebenstein, Röder, von Telle, ferner Professor von Kirchheim-Weidberg als Delegierter des Johanniterordens Geh. Regierungsrat Dr. Belzer, Vertreter der Geistlichkeit, viele Offiziere und Abordnungen der staatlichen und städtischen Behörden. Auch aus dem verbündeten Österreich war eine Offiziersabordnung mit dem Grenzschutzkommandeur Oberst Böhm aus Feldkirch an der Spitze erschienen. In der Unterfunktshalle des Roten Kreuzes begrüßte Prinz Max die Ankömmlinge in herzlicher Ansprache namens des Kaisers und schloß mit einem dreifachen Hurra auf den Obersten Kriegsherrn. Generallieutenant von Isbert verlas Begrüßungstelegramme einer Reihe von Fürstlichkeiten und brachte ein Hurra auf das Großherzogtum Baden aus. Namens der Schwerverwundeten dankte ein Offizier für den überaus herzlichen Empfang. Im Anschluß daran überreichte Prinz Max von Baden Frau Oberst Bohny und Fräulein Kraft, beide aus der Schweiz, das Kriegsverdienstkreuz. In fest geschmückten Fahrzeugen wurden die Krieger sodann in das Lorkelbauartarett übergeführt, unterwegs von einer gewaltigen Menschenmenge überall mit stürmischer Freude begrüßt. (W.B.)

oc. Ergebnis der U-Bootspende in Baden. Nach den bisherigen Feststellungen ist in Baden bei der Sammlung für die U-Bootspende der Betrag von 829 000 M. zusammengekommen. In dieser Summe ist die Sammlung im Bezirk Freiburg, die nach Zeitungsmeldungen über 50 000 M. ergeben hat, die aber genau noch nicht festgestellt ist, nicht inbegriffen. Unter den badischen Städten steht Mannheim mit einer Summe von über 320 000 M. an erster Stelle. In Karlsruhe wurden 103 000 M. gesammelt. Keine der übrigen früheren Sammlungen für andere Zwecke hat bei uns in Baden ein solch hervorragendes Ergebnis gezeigt, als die jüngste Sammlung für die U-Bootspende.

Aus der Residenz.

*** Städtisches Konzerthaus (Sommertheater).** Mit einer Aufführung der dreiaktigen Operette „Die Csardasfürstin“ hat am Samstag das Sommertheater, das diesmal unter der Leitung unseres Hoftheaters steht, seine Spielzeit eröffnet. Was die Operette selbst anlangt, so muß man zugeben, daß es noch schlechtere Machwerke gibt, als dieses. Emmerich Kalman heißt der „Komponist“, der die Fabrikation der Musik auf dem Geißen hat; die Namen der Textfabrikanten brauchen nicht erwähnt zu werden. Die Güte des Hoforchesters (Kapellmeister Schweppe) verhalf der süßlich-nüchternen oder von fremdem Erbe zehrenden Musik zu einem gewissen Ansehen. Die Handlung des Stückes ist ohne jeden Funken von Phantasie und Laune zurechtgegemimmert worden. — Die Aufführung war ansehnlich sehr sorgfältig vorbereitet, die Bühnenbilder atmeten Stimmung und waren nicht ohne künstlerischen Reiz. Sehr hübsch präparierte sich die Einrichtung des 1. Aktes, die von der Hand Oskar Auer's stammte. Die Regie hat es verstanden, echten Operettenstil zu erzeugen, und das Orchester war natürlich einer solchen Aufgabe gegenüber über jedes Lob erhaben. Die Mitwirkenden werden jedoch der Meinung gewesen sein, daß das Orchester zu herrschgewaltig auftrat und der Entfaltung der Stimme oft gar zu wenig Spielraum ließ. Nun die Einzelkräfte. Nicht gut, wenn auch etwas fleißig und ehrwürdig, hat sich der Tenor, Herr Wiese n a g e r, eingeführt. Jedenfalls sieht er zusammen mit Fräulein Waber, die in dem Stück allerdings nicht mitwirkte, und mit Herrn Sande auf der Bühne der Engagements. Auf der Minusseite scheinen uns dagegen die beiden weiblichen Hauptkräfte (Fräulein Adam-Schmiedler und Frä. Klaus) zu stehen. Es war sicherlich ein Freitag oder ein sonstiger Unglückstag, an dem diese beiden Damen verpflichtet wurden. Die vorjährigen Vertreterinnen der gleichen Fächer waren gewiß keine Sterne der Operettenbühne; aber verglichen mit dem, was wir vorgestern sahen und hörten, erschienen uns ihre Leistungen doch im Zauberschein einer schmerzlichen Erinnerung. Wir werden unser endgültiges Urteil nach wiederholtem Auftreten abzugeben haben; vielleicht ereignet sich inzwischen ein Wunder und verwandelt dies in Edelstein. Es ist für einen dem männlichen Geschlecht angehörenden Kritiker wahrhaftig kein Vergnügen, einer Dame zu sagen, daß sie nicht gut singt und ohne Anmut spielt. Aber das Amt des Kritikers ist ja an und für sich kein Vergnügen, und so muß denn auch dieser durch das ästhetische Bewußtsein gebotene Zwang zur Wahrheit ertragen werden. Aber, wie gesagt: vielleicht ereignet sich ein Wunder. Von den übrigen Mitwirkenden seien erwähnt: Herr Sande, Herr Kraft, Vorking, der sehr lebendig spielte, aber bald langweilig wirken wird, wenn er nur akrobatische Wäghen auf der Bühne macht, Herr Ernst Herz, der nicht ohne Talent zu sein scheint, und Fräulein Kersebaum, die über eine recht vorteilhafte Bühnenhaltung verfügt. — Das Publikum, das fast das ganze Haus füllte, zeigte sich heifalsfreudig und nahm auch bescheidene „Witze“ mit dankbarem Gelächter auf.

Neueste Drahtnachrichten.

W.L.B. Großes Hauptquartier, 3. Juli, vormittags. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Erst gegen Abend lebte allgemein die Feueraktivität auf. Sie erreichte im Opern-Abchnitt erhebliche Stärke.

Bei der

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht hatten eigene Vorstöße in die englische Linie nördlich des Kanals von La Bassée, westlich von Lens und bei Bullecourt gute Erkundungsergebnisse. Auch in einem Postengeficht bei Hargicourt nordöstlich von St. Quentin wurden von uns Gefangene gemacht und Kriegsgerät geborgen.

Au der

Front der Heeresgruppe Deutscher Kronprinz suchten wiederum die Franzosen die verlorenen Gräben an der Hochfläche von La Bouelle und auf dem linken Maasufer zurückzugewinnen. Südöstlich von Cerny brachen

zwei Angriffe in unserer Abwehr verlustreich zusammen, am Walde von Avocourt und an der Höhe 304 verbitterte unser Vernichtungsgeschütz die zum Angriff bereitgestellten feindlichen Sturmtruppen, die Gräben nach vorwärts zu verlassen.

Am Böhlberg in der Champagne gelang ein eigenes Unternehmen, wie beabsichtigt; die Erkunder brachten Gefangene und Beute zurück.

Sechs feindliche Flugzeuge wurden abgeschossen, eines davon durch Rittmeister Frhr. v. Richtshofen.

Östlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Während zwischen der Dnjepr und dem Prjepet die Gefechtsaktivität nur bei Niga und Smorgon sich steigerte, war der Feuerkampf stark am Mittellauf des Stochod, wo russische Teilangriffe an der Bahn Kowel-Luck verlustreich scheiterten und südwärts bis zur Flota-Lipa.

Dort hat die Schlacht in Ostgalizien ihren Fortgang genommen. Über die Höhen des westlichen Strupa-Lieres vordringend, gelang es russischen Massenangriffen, die Einbruchsstellen des Vortages nordwärts zu verbreitern. Das Eingreifen unserer Reserven gebot dem Feinde Halt.

Bei Koniuch sind vor- und nachmittags starke Angriffe der Russen vor den neuen Stellungen unter schweren Verlusten zusammengebrochen. Weiter südlich fand der Feind bisher nicht die Kraft, seine Angriffe gegen die Höhenstellungen bei Wragany zu erneuern.

In den Karpaten, in Rumänien und an der

Mazedonischen Front

ist die Lage unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

W.L.B. Sofia, 3. Juli. (Nichtamtlich.) Amtlicher Bericht von gestern. An der mazedonischen Front schwaches Artilleriegeschütz, ein wenig lebhafter westlich des Doiransee. An der unteren Struma Gefechtsaktivität. Nach Artillerievorbereitung ging eine feindliche Aufklärungsabteilung mit einem Maschinengewehr gegen das Dorf Nazanar vor, wurde aber durch Feuer unserer vorgeschobenen Posten abgewiesen. Andere Aufklärungsabteilungen wurden beim Dorfe Animate verjagt.

An der rumänischen Front spärliches Geschützfeuer bei Mahundia und Tulcea.

Verantwortlich für den Staatsanzeiger und den

redaktionellen Teil:

Chefredakteur C. A. Mend in Karlsruhe.

Druck und Verlag:

G. Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Groß-Haus D, Markentartikelbranche I. Ort a. Mittelrhein sucht durchgebildete zeichnerische Kraft

f. d. Entwurf v. Drucksachen u. Anzeigen. Besonderer Wert wird a. einheitliche, sorgfältige u. klare Gestaltung all. Drucksachen gelegt. Bewerber od. Bewerberinnen, die in gleicher Eigenschaft bereits tätig waren, werden bevorzugt. Angeb. m. Angabe d. Alters, d. Gehaltsansprüche u. mögl. unt. Beifügung einiger Arbeitsproben, die in jed. Falle zurückgesandt werden. erbet. unt. V.W.2476 a. Haasenstein & Vogler, Frankfurt a. M.

Städtisch. Konzerthaus

Dienstag, 3. Juli:

„Die Csardasfürstin“

Anfang 8 Uhr

Mittwoch, 4. Juli:

„Die Csardasfürstin“

Anfang 8 Uhr

Gierseh-

Ein

Die Mitgliederbeiträge 1917 sind fällig. Anmeldungen neuer Mitglieder erbitten in Sprechstunden Sophienstraße 26, Mittwochs und Samstags 11.45 bis 12.10.

Bürgerliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit

§ 215.21. Donauschlingen. Das Amtsgericht hier hat folgendes Aufgebot erlassen: Der Adressenbuchpfleger, Stadtpfarrer Wamer, hier, hat beantragt, den seit 23. Februar 1916 bescholtenen Gymnasialoberlehrer Wilhelm Sed, Kriegsteilnehmer, zuletzt in Donauschlingen wohnhaft, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Bescholtene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Dienstag, 18. Sept. 1917, vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebots-terminen zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Bescholtenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebots-terminen dem Gericht Anzeige zu machen. Donauschlingen, 20. Juni 1917.

Geschäftsverwalter:

Großh. Amtsgerichts.

Verchiedene Bekanntmachungen.

Die bisher in Kraft befindliche Bemessungsabteilung des Bahnbauamtes der Gr. Generaldirektion der Staatseisenbahnen befindet sich vom 10. Juli ab in Karlsruhe, Baumstr. 1. Karlsruhe, 29. Juni 1917. Großh. Generaldirektion der Bad. Staatseisenbahnen.

Badischer Gütertarif, Gütertarif Badische Staatsbahnen — Badische Nebenbahnen, Gütertarife Baden mit der Pfalz, Elz-Lothringen und Württemberg sowie Gütertarif Basel G.B.Z. und Gl. Johann-Baden.

Auf 4. September 1917 tritt der Ausnahmetarif 6a für Steinkohlen usw., ab den Rheinumschlagplätzen für die Dauer des Krieges und bis 6 Monate nach Kriegsende außer Kraft. Während dieser Zeit werden für Steinkohlen usw. die Frachttarife des Ausnahmetarifs 6 (Rohstofftariff) berechnet. § 219 Karlsruhe, 30. Juni 1917. Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.